



Informationen für Kabelhörfunkveranstaltende¹

(Version 01/2025)

Inhalt

1	Allgemeine Informationen.....	1
1.1	Zuständige Behörde	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
2	Definition eines Kabelhörfunkprogramms nach dem Privatradiogesetz	2
3	Anzeigepflicht.....	2
3.1	Zeitpunkt der Anzeige	2
4	Durchführung von Anzeigen und Aktualisierungen.....	2
5	Pflichten der Anbietenden von Kabelhörfunk	3
5.1	Aktualisierungsverpflichtung.....	3
6	Finanzierungsbeitrag	3
7	Sonstiges	4

1 Allgemeine Informationen

In diesem Merkblatt informiert die KommAustria über wesentliche Regelungen für Kabelhörfunk. Für nähere Informationen zu Hörfunkprogrammen, die einer Zulassungspflicht unterliegen, verweisen wir Sie auf die betreffenden Merkblätter. Zu beachten ist weiters, dass Kabelfernsehen im Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) geregelt ist. Auch hierzu verweisen wir Sie auf das betreffende Merkblatt (anzeigepflichtige Fernsehprogramme).

Dieses Merkblatt enthält jedoch keine vollständige Darstellung der Rechtsvorschriften und auch keine rechtlich verbindlichen Anforderungen, die über die allein maßgeblichen geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere das Privatradiogesetz, das KommAustria-Gesetz und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz) hinausgehen.

1.1 Zuständige Behörde

Die **Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)** ist zuständig für die Rechtsaufsicht über den privaten Rundfunk in Österreich. Als Geschäftsstelle dient ihr die **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)**.

¹ In diesem Merkblatt wird abweichend von der gesetzlich benutzten männlichen Form eine geschlechtsneutrale Bezeichnung benutzt. Etwa Antragstellende oder antragstellende Person anstelle Antragsteller oder Anbietende anstelle Anbieter.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für Veranstaltung von Kabelhörfunk ist das **Privatradiogesetz (PrR-G)**.

Es ist daher empfehlenswert, sich vor der Anzeige mit den wesentlichen Gesetzesmaterialien vertraut zu machen, zumal Kabelhörfunkveranstaltende für die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Pflichten einstehen müssen.

Der genannte Gesetzestext sowie weiterführende Informationen stehen für Sie auf unserer Website zur Verfügung.

2 Definition eines Kabelhörfunkprogramms nach dem Privatradiogesetz

Hörfunkveranstaltende sind jene, die – mit Ausnahme des Österreichischen Rundfunks – Hörfunkprogramme unter ihrer redaktionellen Verantwortlichkeit schaffen oder zusammenstellen sowie verbreiten oder durch Dritte verbreiten lassen (vgl. § 2 Z 1 PrR-G).

Wer Hörfunkprogramme **ausschließlich weiterverbreitet** (etwa als Satelliten- oder Kabelnetzbetreiber), ist nicht Hörfunkveranstalter:in und unterliegt daher nicht den nachfolgend dargestellten Regelungen. Für nähere Informationen für Kabelnetzbetreibende und ihre gesonderte Anzeigepflicht nach § 6 Telekommunikationsgesetz 2021 („Allgemeingenehmigung“) wird auf die Website der Regulierungsbehörde unter <http://www.rtr.at/> (Medien – Informationen für Netzbetreibende) verwiesen.

3 Anzeigepflicht

3.1 Zeitpunkt der Anzeige

Kabelhörfunkveranstaltungen sind vom Kabelhörfunkveranstaltenden **eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung der KommAustria anzuzeigen** (vgl. § 6a Abs. 1 PrR-G). Gemäß § 6a Abs. 2 PrR-G hat diese Anzeige zu enthalten

- Name, Adresse und allfällige Vertreter:innen und Zustellungsbevollmächtigte des Kabelhörfunkveranstaltenden;
- Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen des 3. Abschnittes (Eigentumsverhältnisse, Ausschlussgründe, Beteiligungen von Medieninhabenden);
- Angaben über die Programmgattung, das Programmschema und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt;
- die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang.

4 Durchführung von Anzeigen und Aktualisierungen

Die Anzeige sowie die Aktualisierung können über das Web-Portal eRTR der RTR-GmbH durchgeführt werden: Voraussetzung für die Nutzung des Web-Interface ist die Durchführung einer

Erstanmeldung, um Benutzerkennung und Passwort zu erhalten. Nach elektronischer Übermittlung der Daten an die Regulierungsbehörde und erfolgter Prüfung werden Passwort und Benutzerkennung bekannt gegeben. Nutzende können alle eRTR- Services in Anspruch nehmen sowie deren Stammdaten online verwalten. Auch die Verwendung der ID Austria ist möglich. Anfragen richten Sie bitte an die E-Mail-Adresse agg@rtr.at.

Darüber hinaus sind Eingaben auch schriftlich oder per E-Mail an folgende Anschrift möglich: Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bei der RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Fax: 01/58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at.

Für die persönliche Abgabe ist die Geschäftsstelle der KommAustria (RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Haus B, 3. Stock) werktags Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.

5 Pflichten der Anbietenden von Kabelhörfunk

Für Kabelhörfunkprogramme gelten die Anforderungen des 5. Abschnittes des PrR-G gleichermaßen wie für zugelassene Hörfunkprogramme. Hierzu zählen insbesondere die allgemeinen Programmgrundsätze sowie die Anforderungen an Werbung. Speziell hingewiesen wird auf die sonstigen Verpflichtungen eines Hörfunkveranstaltenden gemäß § 22 PrR-G, welche etwa Aufzeichnungsverpflichtung von Sendungen sowie die Anzeigeverpflichtungen bei Eigentumsänderungen binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach den §§ 7 bis 9 führen, umfassen. Den Inhalt der Bestimmungen können Sie im Einzelnen dem PrR-G entnehmen. Im Übrigen können Sie sich bei konkreten Anfragen jederzeit an die Regulierungsbehörde wenden.

5.1 Aktualisierungsverpflichtung

Als Kabelhörfunkveranstalter:in haben Sie die Daten der Anzeige **jährlich zu aktualisieren** und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der KommAustria zu übermitteln, da diese ein aktuelles Verzeichnis der Kabelhörfunkveranstaltenden zu führen und geeignet zu veröffentlichen hat.

6 Finanzierungsbeitrag

Gemäß § 35 KommAustria-Gesetz sind in Österreich niedergelassene Rundfunkveranstaltende und die nach dem AMD-G zur Anzeige verpflichteten Mediendienstanbietenden verpflichtet, einen jährlichen Finanzierungsbeitrag zur Finanzierung des Aufwandes der KommAustria und der RTR-GmbH im Fachbereich Medien zu leisten. Der Finanzierungsbeitrag wird dabei im Verhältnis des Jahresumsatzes des Beitragspflichtigen zum Jahresumsatz der Gesamtbranche (einschließlich des ORF, jedoch ohne das Programmengelt nach § 31 ORF-G) berechnet. Näheres zum Finanzierungsbeitrag der RTR-GmbH enthält der Text des § 35 KommAustria-Gesetz sowie die Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>).

Für Ihre Tätigkeit bildet das PrR-G die wesentliche rechtliche Grundlage. Daneben ist insbesondere das KommAustria-Gesetz von Bedeutung. Es wird daher dringend empfohlen, sich mit dem Privatradiogesetz sowie den wesentlichen Bestimmungen des KommAustria-Gesetz vertraut zu

machen, zumal Hörfunkveranstalter für die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen einstehen müssen. Die genannten Gesetzesbestimmungen sowie Informationen für Hörfunkveranstalter sind auf der Homepage der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at/> verfügbar.

7 Sonstiges

Neben dem Privatradiogesetz und dem KommAustria-Gesetz können für Anbieter von Abrufdiensten auch andere Rechtsvorschriften einschlägig sein.

Exemplarisch genannt werden:

- Strafrecht
- Medienrecht
- E-Commerce Gesetz
- Konsumentenschutzrecht
- Wettbewerbsrecht
- Unternehmensrecht
- Gewerberecht
- Urheberrecht

Die Tätigkeit als Kabelhörfunkveranstalter:in kann auch eine Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer in dem Bundesland bewirken, in dem Sie ihren Wohnsitz haben, hierzu informieren Sie sich bitte bei der zuständigen Stelle: <https://www.wko.at/>.